

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS  
BAUGEBIET**

## **"AM SÄNGERPLATZ"**

**TEIL B**

**GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASSUNG**

**Gemeinde                    RIPPERSHAUSEN**

**Kreis                        MEININGEN**

**Land                        THÜRINGEN**

**Planungsstand            21. JULI 1994**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlage
  2. Geltungsbereich
  3. Lage im Raum
  4. Lage im Ort
  5. Veranlassung und Planungsziel
  6. Vorhandene Bebauung
  7. Umweltvertraglichkeit und Landschaftsschutz
  8. Geplante bauliche Nutzung
  9. Verkehrstechnische Erschlieung
  10. Abwasserentsorgung
  11. Wasserversorgung
  12. Elektroenergieversorgung
  13. Gasversorgung
  14. Fernmeldeversorgung
  15. Mullabfuhr
  16. Bodenordnung
  17. Kostenschatzung
  18. Sonstiges
  19. Zeichnungsgrundlagen
- Anlage 1 Auszug aus der Flurkarte mit Flurstucks-Nr. 144
- Anlage 2 Auszug aus der Flurkarte mit Flurstucks-Nr.427/4

## 1. Rechtsgrundlage

- 1.1 §§ 1-4, 8, 9-12, 30, 33, 125, 136-191 und 246a Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253 ff.), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil S. 466-473)
- 1.2 §§ 1-23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil S. 132 ff.)
- 1.3 §§ 1, 2, 9, 11 und 19 Manahmenegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB ManahmeG) vom 28.04.1993 (BGBl. Teil S. 62 f.)
- 1.4 Gesetz uber die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (BGBl. Teil 1 S. 929 ff.) i.V.m. Gesetz uber die Einfuhrung des Gesetzes uber die Bauordnung (EinfGBauO) vom 20.07.1990 (BGBl. Teil 1 S. 950 ff.)
- 1.5 Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466 ff.)
- 1.6 Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1992 (BGBl. Teil 1 S. 630 ff.)
- 1.7 Thuringer Landesplanungsgesetz (ThLPIG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
- 1.8 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil S. 58 ff.)
- 1.9 Vorlaufige Kommunalordnung fur das Land Thuringen (VKO) vom 24.07.1992 (GVBl. S. 383 ff.)
- 1.10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil 1 S. 889), zuletzt geandert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 481-482)
- 1.11 Vorlaufiges Thuringer Gesetz uber Naturschutz und Landschaftspflege (Vorlaufiges Thuringer Naturschutzgesetz - VorlThurNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff.)

- 1.12 Bundesimmisionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil 1 S. 880 ff.) zuletzt geandert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGRI S. 483-485)
- 1.13 Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thuringen (Thuringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)
- 1.14 Aufstellungsbeschu der Gemeindevertretung vom 24. Februar 1993.

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfat ein ca. 3,8 ha groes Gebiet, welches in 2 Teile aufgegliedert wurde.

**Teil 1** umfat die Flachen, die zur unmittelbaren Bebauung vorgesehen sind.

In den weiteren Ausfuhungen der Begrundung ist es oftmals erforderlich, das Planungsgebiet (Teil 1) getrennt zu betrachten. So wird der Teil im Dorfkern, welcher im Flachennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen wurde nur "Dorfgebiet" genannt. Der Teil am Ortsrand, welcher im Flachennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen wurde nur "Wohngebiet" genannt. Das Dorfgebiet umfat ein ca. 1,25 ha groes Gebiet und das Wohngebiet ist ca. 2,19 ha gro.

Die uere Begrenzung des Dorfgebietes bilden im Einzelnen:

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| im Osten  | - | das Flurstuck 116/17 mit dem Feuerloschteich, sowie Garten und Kleintierstalle, Wohnbebauung Haus Nr. 23 - Flur-St.92/4, 91/8, 98/9 sowie 98/7 |
| im Suden | - | vorhandene Wohnbebauung auf den Flurstucken 116/33, 116/32 sowie 116/31   |
| im Westen | - | vorhandene Dorfbebauung entlang der Dorfstrae (sogenanntes "Hinterdorf")  |
| im Norden | - | das Flurstuck 123/3 in Gemeindeeigentum mit der zukunftigen Gemeindevertretung, der Poststelle, sowie Sozialwohnungen                            |

Die uere Begrenzung des Wohngebietes bilden im Einzelnen:

- im Norden - Obstbaumgarten der Flurstucke 84/3, 72/3, 72/4, 72/5 sowie Teile der Flur 597/1
- im Osten - Obst- und Wohngarten der Flurstucke 82/2, 80/3, 80/4, 78/2, 77, 75/3, sowie die Strae nach Herpf Fl.-Nr. 584/2
- im Suden - Weideflachen des Flur-st. 595/6
- im Westen - Weideflache aus Flur-st. 595/6 u. Flur-st. 597/1, sowie der Flurweg 596/2

Das Baugebiet im Dorfgebiet umfat folgende Flurstucke 91/7, 84/9. Das Wohngebiet am Ortsrand umfat folgende Flurstucke 595/5, 595/3 sowie den Flurweg 596/1.

Verbunden werden diese Gebiete durch die Dorfstrae, Flur-Nr. 105/10 beginnend an der Westseite des Gebudes der Verkaufsstelle und endend an der Einmundung, der Erschlieungsstrae des Wohngebietes.

**Teil 2** umfat das 2 622 m<sup>2</sup> groe Flurstuck Nr. 144 nordlich der Strae nach Stepfershausen sowie das 3103 m<sup>2</sup> groe Flurstuck Nr. 427/4 nordlich der Ortsverbindungsstrae Melkers - Rippershausen. Auf diesem Gebiet ist keine Bebauung geplant, sie werden als Ausgleichsflachen dem Wohngebiet fur Sammelausgleichsmanahmen zur Berucksichtigung der Belange des Landschafts- und Naturschutz zugeordnet.

### **3. Lage im Raum**

Die Gemeinde Rippershausen liegt nordwestlich der Kreisstadt Meiningen im Bundesland Thuringen.

Der Kreis Meiningen erstreckt sich mit seinen 705 km<sup>2</sup> grotenteils sudlich des Thuringer Waldes im Vorland der Rhon.

Rippershausen, Melkers und Solz bilden seit 1974 eine eigenstandige Gemeinde ohne Zuordnung zu einem Gemeindeverband.

Zum Gemeindehauptort wurde Rippershausen ernannt, Melkers und Solz erhielten eine Zuordnung als Ortsteile.

Die Gemeinde Rippershausen nimmt eine Katasterflache von 11,4 km<sup>2</sup> ein und wird von den Fluren der Gemeinden Wahns, Mehmels, Walldorf, Stepfershausen, Herpf und dem Stadtkreis Meiningen begrenzt.

Das Territorium der Gemeinde wird durch Landstraen I. und II. Ordnung sowie zahlreiche Wirtschaftswege erschlossen.  
Durch den Ortsteil Melkers fuhrt eine stark befahrene Landstrae I. Ordnung in Richtung Herpf.

#### 4. Lage im Ort

Das Dorfgebiet befindet sich am ubergang vom Vorder- zum Hinterdorf.  
Der Straenzug im Vorderdorf ist in seiner ursprunglichen Substanz relativ gut und geschlossen erhalten. Es sind komplette Hofe in ihrer regionaltypischen Struktur vorhanden. Haufig wiederkehrende Elemente sind die Fachwerksbauweise (teilweise unterputzt), Sandsteinsockel, Schiebeladen (mitunter bemalt), das aufrechtstehende in sechs Einzelscheiben gegliederte Fensterformat, die Satteldacher und rote Ziegeleindeckung.

Im sogenannten "Hinterdorf" wirkt die Struktur zerrissen. Eine Bauflucht ist nicht erkennbar.

Der Wechsel von Trauf- und Giebelstellung mit abrupten Sprungen in der Bebauung von bis zu 10 m, verschiedene Geschossigkeit und Dachform, eine sehr unterschiedliche Bebauung der einzelnen Hofe mit unterschiedlichen Materialien und das Fehlen raumbildender Elemente als Hofabschlu zur Straenseite hin pragen das diffuse Bild der Bebauung.

Ca. die Halfte der Flache des Dorfgebietes wird durch auf dem Flurstuck 91/7 befindlichen Bauhof und zwei in auerst schlechtem Zustand befindliche Wohnhauser sowie der grotenteils befestigten Flache des Bauhofes eingenommen.

Der andere Teil besteht aus verwilderten Garten, welche durch viele offene Graben durchkreuzt werden.

Das Gelande erstreckt sich hohenmaig von der Dorfstrae bei ca. 340 uber HN und fallt nach Nordost in Richtung Loschteich auf ca. 335 m uber HN.

Das Baugebiet des Wohngebietes liegt aus Meiningen kommend sudlich des Ortes Rippershausen, westlich der Strae nach Herpf, am Fu der Graukuppe. Es schliet hier an Einzelhausbebauung auf groen Bauparzellen an.

Das Planungsgebiet ist durch seine starke Hanglage gekennzeichnet, es steigt ausgehend von der Strae nach Herpf von 341 m ber HN bis auf 359 m ber HN und weist teilweise ein Gefalle von 20 % auf. Der grote Teil des Gebietes liegt auf einer als Weideland genutzten Ackerflache, auf ca. 3200 m<sup>2</sup> der Flache befindet sich eine lckenhaft vorhandene sowie beralterte Streuobstwiese.

## **5. Veranlassung und Planungsziel**

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Investoren fr die Gewerbegebiete "Sandfeld I + II" der Gemeinde Rippershausen, die territoriale Nahe zur Kreisstadt Meiningen, sowie durch Wohnraumbedarf der Brger der Gemeinde Rippershausen besteht eine groe Nachfrage nach Flachen fr den Bau von Eigenheimen, Sozialwohnungen und Kauf von Eigentumswohnungen.

Die gegenwartigen wirtschaftlichen Verhaltnisse begnstigen den Trend zur Mobilitat der arbeitsfahigen Bevolkerung in Abhangigkeit vom Arbeitsplatzangebot.

Das unzureichende Angebot an Wohnungen und die im Vergleich zum Land hheren Wohnnebenkosten in der Stadt, sowie die Nahe zum Landschafts-schutzgebiet "Thringische Rhn" lassen Tendenzen zum Wohnen auf dem Land erkennen.

Zu bercksichtigen sind die deutlichen Rckgange der Bevolkerung in der Vergangenheit, die sowohl aus der Geburtenentwicklung als auch aus der Migration und dem auf dem Lande existierenden Strukturwandel der Haushalte (Verkleinerung) resultieren.

Dieser Bebauungsplan soll die wirtschaftliche Entwicklung der Region untersttzen und den Wohnungsbau im Ort Rippershausen in eine stadtebaulich geordnete Form bringen.

Aus diesem Grund wurde von der Gemeindevertretung sowohl die Beplanung des Dorfgebietes zur Ordnung des Dorfzentrums, als auch die Randbebauung als Abschlu des Ortsrandes im Sdwesten in Auftrag gegeben.

Im Zentrum steht bei der Bebauung die Ortsbildpflege als Beitrag der raumlich-architektonischen Gestaltung des Dorfes im Vordergrund. Es gilt eine harmonische Verbindung von Altem und Neuem zu schaffen. Dabei sind Farbgestaltung und Begrnung aufeinander abzustimmen und so ein unverwechselbares Dorfbild zu gestalten.

Im Anschluß an das Wohnhaus Nr. 23, ein schönes unter Denkmalschutz stehendes Fachwerkgebäude mit bemalten Schiebeläden und vis a vis der geplanten Gemeindevertretung, sowie anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ist die Anlage eines Ortstreffpunktes geplant.

Dieser Platz im Bebauungsplan als Brunnenplatz ausgewiesen, soll Möglichkeiten des allgemeinen Treffpunktes, der Erholung, der Information, für kleinere Veranstaltung und Parkstellplätze für Besucher des Ortes bieten.

Da sich z. Zt. in der Biegung der Dorfstraße, vor dem Flurstück 51/2 der Dorfbrunnen an wenig attraktiver Stelle befindet, bot sich eine Verlagerung um ca. 20 m und eine Neugestaltung des Platzes an.

Städtebaulich gefaßt werden soll der Platz durch eine entsprechende Wegeführung und Begrünung mit großkronigen einheimischen Bäumen.

Als Neubebauung am Platz ist eine Hausgruppe, festgesetzt durch Baulinien, geplant. Die Hausgruppe soll in sich sowohl in der Bauflucht, als auch in der Höhe optisch gegliedert werden. Vorzugsweise sind diese Gebäude in Fachwerkbauweise zu errichten.

Entlang der Dorfstraße ist des weiteren der Bau eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses evt. Doppelhauses mit verstärkten gestalterischen Festsetzungen geplant. Entlang des Wohnweges der zum Teich bzw. zur Dorfkirche führt ist der Bau von 3 eingeschossigen Einfamilienhäusern geplant.

Auf etwa ein Drittel der Fläche des Dorfgebietes ist die Gestaltung einer Grünfläche mit einer Quellfassung sowie der Renaturierung des vorhandenen Grabensystems geplant. Diese Fläche soll in der Einheit mit dem Teich, sowie dem in Gemeindegut befindlichen Flurstück 116/17 durchgestaltet werden. Hierbei wäre die Einbindung eines Spielplatzes (evtl. Wasserspielplatz) zu überprüfen.

Die Bebauung im Wohngebiet ist durch große Bauparzellen von 600 - max. 1000 m<sup>2</sup> Größe gekennzeichnet. Dadurch soll als Dorfabschluß sowohl eine großzügige Durchgrünung ermöglicht, als auch der Bedarf an größeren Bauparzellen gedeckt werden.

Aufgrund der starken Hanglage ist hier die Möglichkeit gegeben, Teile des Untergeschosses, die dem natürlichen Geländeverlauf entsprechend mind. 2 m über dem Gelände liegen, als Wohngeschoß zu nutzen.



## 6. Vorhandene Bebauung

Wie unter Punkt 4 erwahnt, befinden sich auf dem Flurstuck 91/7 2 teilweise leerstehende, in einem nicht mehr erhaltungswurdigen Zustand befindliche Wohnhuser (Nr. 21 u. 22). Daran anschlieend verbindet eine Bruchsteinmauer in der Biegung der Dorfstrae das Wohnhaus Nr. 21 mit dem Bauhof. Dieser besteht aus mehreren aneinanderggebauten und unterschiedlich ausgebauten Baukorpern in ungepflegtem und baulich kaotischem Zustand.

Da aber alle 3 Gebaude zum gegenwartigen Zeitpunkt noch genutzt werden, ist erst nach Umzug der Burger in neue Wohnungen in geeignete Raumlichkeiten der Abri geplant. Aus diesem Grund ist die Realisierung der Anlage des Brunnenplatzes, sowie die Erschlieung der Grundstucke 31 - 32 erst in ca. 3 Jahren geplant, sie wurde aber aus stadtebaulichen gestalterischen Gesichtspunkten in die aktuelle Planung mit aufgenommen.

Im Dorfgebiet befinden sich auerdem eine alte, leerstehende Scheune aus Holz (auf dem Grundstuck 25 und der Erschlieungsstr.) und eine Garage (auf dem Grundstuck-Nr. 27). Beides mute zur Realisierung des Bebauungsplanes abgerissen werden.

Auerdem befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus u. Nebengebaude auf Flurstuck Nr. 84/8 innerhalb des Geltungsbereiches, im Bebauungsplan als Grundstuck-Nr. 23 ausgewiesen.

Im Wohngebiet wurde nur das Flurstuck Nr. 595/3 auf dem sich ein eingeschossiges Wohnhaus sowie eine einzelstehende Garage befindet (Grundstuck-Nr. 22), mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

## 7. Umweltvertraglichkeit und Landschaftsschutz

Das Wohngebiet am Dorfrand grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet "Thuringische Rhon". Alle anderen Flachen befinden sich auerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die ca. 3 200 m<sup>2</sup> groe Streuobstwiese wird nach § 18 (1) Abs. 3 des vorl. Thur. NatG als Biotop ausgewiesen.

Durch die Baumanahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder andere Naturschutzobjekte von uberortlicher Bedeutung beruhrt.

Nach § 6 Abs. 1 des vorlufigen Thur. Naturschutzgesetzes (vorl. Thur. NatG) vom 28.1.1993 (GVBl. Nr. 4 S. 57) handelt es sich beim Bauvorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

Als Ausgleich für diesen Eingriff wurde parallel zur Erarbeitung des B-Planes ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt und als Teil C diesem Bebauungsplan beigelegt.

Er wurde direkt in den Bebauungsplan eingearbeitet, so daß alle wesentlichen Aspekte der Grünordnung bereits im Bebauungsplan enthalten sind.

Daraufhin wurde ein Verfahren für eine Befreiung von Verboten des §18(2) VorlThürNatG seitens der Unteren Naturschutzbehörde Meiningen durchgeführt.

Daraufhin erging am 25. März 1994 ein Bescheid über die Zulassung von Ausnahmen für Maßnahmen im Sinne des §18 Abs. 5 Satz 1 VorlThürNatG im Bereich des Bebauungsgebietes "Am Sängerplatz", Gemeinde Rippershausen.

Als Hauptaufgabe wurde die Neuanlage einer Streuobstwiese im Flächenverhältnis von 1:1 gefordert.

Am 07.04.1994 legten der Naturschutzbund Deutschlands sowie am 10.04.1994 der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland gegen oben genannten Bescheid Widersprüche ein.

Den Widersprüchen konnte durch die untere Naturschutzbehörde nicht abgeholfen werden. Der Vorgang wurde an die obere Naturschutzbehörde am 14. April 1994 weitergeleitet.

Am 10. Juni 1994 wurden die eingeleiteten Widersprüche der betreffenden Verbände als nicht zulässig seitens der Abteilung Umwelt und Landesplanung Referat 600 - Umweltrecht vom Thüringer Landesverwaltungsamt zurückgewiesen.

In Bezug auf den Bescheid vom 25.03.1994 wurde der Flächenausgleich von 1:1 als ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig sowie aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht vertretbar eingeschätzt.

Es wurde ein Verhältnis von 1:2 als angemessen empfohlen.

Die Gemeinde Rippershausen weist aus diesem Grund die Flurstücke 427/4, sowie 144 mit einer Gesamtfläche von 5747 m<sup>2</sup> als Teil 2 des Bebauungsplanes aus. Auf diesen Flurstücken ist der Anbau und die Pflege von Streuobstbeständen entsprechend des Bescheides geplant.

727 Mit der Bebauung entsteht eine offene durchgrünte Wohnhausstruktur, die der landschaftlichen Lage des Standortes gerecht wird und sich in die vorhandenen offenen Strukturen im Dorf sowie der Eingrünung des Ortsrandes im Westen, einfügt.

Gema den textlichen Festsetzungen ist die Anpflanzung von uberwiegend standortgerechten und einheimischen Geholzen vorgesehen, sowohl im offentlichen Bereich als auch in den privaten Grundstucken. Die Auswahl der Baum- und Straucharten wird in einer Artenliste vorgeschrieben.

### 8. Geplante bauliche Nutzung

Der Bebauungsplan umfat einen Geltungsbereich von ca. 3,8 ha.

Die tatsachliche Nutzung des Baugebietes gliedert sich wie folgt:

Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes:

Bruttobauflache	21 880 m <sup>2</sup>
abzuglich geplante Straen	1 604 m <sup>2</sup>
abzuglich geplante Fuwege	463 m <sup>2</sup>
abzuglich geplante Grunflachen	1 722 m <sup>2</sup>
abzuglich Flurweg (Triebweg)	370 m <sup>2</sup>
abzuglich Trafoblache	31 m <sup>2</sup>
abzuglich bereits bebaute Flache	1 440 m <sup>2</sup>
	<hr/>
Nettobauflache	16 250 m <sup>2</sup>

Daraus resultiert folgendes Flachenverhaltnis:

Nettobauflache zu Erschlieungsflache

16 220 m <sup>2</sup>	zu	3 820 m <sup>2</sup>
81 %	zu	19 %

Nicht berucksichtigt wurde bei dieser Aufstellung Teil 2 des Bebauungsplanes. Die Grunflachen haben eine Gesamtflache von 5.747 m<sup>2</sup> und werden voll dem Wohngebiet zugeordnet.

**Nutzung des Dorfgebietes:**

Bruttobaufläche	12 254 m <sup>2</sup>
abzüglich geplante Straßen	1 040 m <sup>2</sup>
abzüglich geplante Fußwege	114 m <sup>2</sup>
abzüglich geplante Grünflächen	3 422 m <sup>2</sup>
abzüglich geplante Parkstellflächen	1 308 m <sup>2</sup>
abzüglich vorhandene Grundstücksfläche	780 m <sup>2</sup>
	5 510 m <sup>2</sup>
Nettobaufläche	

Auf den Vergleich Nettobaufläche zu Erschließungsfläche wird hier verzichtet, weil die Gemeinflächen im Verhältnis zur Nettobaufläche unproportional hoch sind.

Die im Geltungsbereich vorhandene Dorfstraße (Teile des Flur-st. 105/10) mit ca. 1400 m<sup>2</sup> wurde in keiner Bilanz berücksichtigt.

**Vorgesehene max. Bebauungsmöglichkeit**

<u>Grundstücks-Nr.</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Haustyp</u>	<u>Gesamtfamilienanzahl</u>
WA 1 - 22	22	Einzelhaus	22
MD 23	1	Einzelhaus	1
24 - 26	3	Einzelhaus	3
27 - 32	6	Mehrfam.haus	42
<b>Summe Gesamtfamilienzahl</b>			<b>68</b>

**9. Verkehrstechnische Erschließung**

Das Planungsgebiet wird derzeit nur über die Dorfstraße erschlossen.

Das Wohngebiet soll nach dem Flurstück-Nr. 595/3 von der Dorfstraße über eine 5 m breite Straße mit einem einseitigen Fußweg von 1,5 m Breite erschlossen werden. Oberhalb des Flurstücks-Nr. 595/3 zweigt sich die Straße in 2 Anliegerstraßen mit Wendehammer.

Aufgrund der starken Hanglage werden die Straen unterschiedlich ausgebaut. So wird der sudliche Wendehammer vollstandig mit einer 3,5 - 3 m breiten Boschung eingefaft.

Da diese Strae ohne Gelanderegulierung nicht zu bauen ist, wird die Boschung zwischen dem Straeneinschnitt und dem naturlich gewachsenen Gelande als offentliche Grunflache ausgewiesen.

Die nordliche Strae soll verkehrsberuhigt und ohne Fuweg ausgebaut werden.

Das Dorfgebiet soll bis auf eine kurze Stichstrae mit Wendehammer nur uber bereits vorhandene Straen erschlossen werden. Die Dorfstrae soll im Bereich des Brunnenplatzes in zwei 3m breite Fahrspuren geteilt werden. Mittig darin soll eine offentliche teilweise befestigte Grunflache mit Brunnen angelegt werden.

Analog zum Brunnenplatz soll die offentliche Flache zwischen den Husern 30 -32 durch Pflaster mit Rasenfugen (moglichst Naturpflaster) sowie durch das Anpflanzen von Baumen gestaltet werden.

Der im Bebauungsplan als verkehrsberuhigt angegebene Bereich um den Brunnenplatz ist in jedem Fall zu pflastern. Die Gestaltung der offentlichen Platze sowie die Strae sollen gestalterisch eine Einheit bilden. Die Platze sind durch flache (max. 6 cm hohe) Natursteinborde zu fassen. Die Platze sind nicht fur den ruhenden Verkehr gedacht, es darf nur in Ausnahmefallen z.B. zum Be- und Entladen durch die Anwohner oder zu Festlichkeiten o.a. dort geparkt werden.

Nordlich vom Brunnenplatz sollen von Kunden der Verkaufsstelle 3 Stellplatze angelegt werden. Auerdem wurde auf dieser Seite ein 1,5m breiter Fuweg vorgesehen.

Die vorhandene schotterbefestigte Erschlieungsstrae soll voll uber seine verfugbare Breite ohne Fuweg ausgebaut werden.

Die innere Erschlieungsstrae ist 4,5 m breit mit Wendehammer verkehrsberuhigt auszubauen.

## 10. Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Rippershausen hat gemeinsam mit den Gemeinden Walldorf, Wallbach, Mehmels, Herpf und Bettenhausen den Zweckverband "Herpftal" zur Abwasserableitung und -reinhaltung gegrundet. Nach dem Ausscheiden der Stadt Meiningen aus dem gemeinsam geplanten Projekt zur Errichtung einer zentralen Klaranlage am Standort Walldorf, mu die Gemeinde Rippershausen eine moglichst dauerhafte und ausbaufahige Losung des Abwasserproblems finden.

So ist in Absprache mit der Hoheren Wasserbehorde der Bau einer vollbiologischen Klaranlage auerhalb des Geltungsbereiches des B - Planes geplant.

An diese Klaranlage sollen alle neu erschlossenen Grundstucke angeschlossen werden.

Ein weiterer Ausbau der Klaranlage zum Anschlu evt. weiterer geplanter Wohngebiete sowie der bestehenden Bebauung wird vorgeschlagen.

Die Planungsgebiete sind im Trennsystem zu entwassern.

Das Regenwasser des Wohngebietes soll entlang dem Flurweg 463 im offenen Graben in den Bachgrund geleitet werden. Im Dorfgebiet soll das Regenwasser ber die renaturierten Graben der Grunflache zum nachsten Vorfluter evt. dem vorhandenen Teich zugefuhrt werden.

Die Entwasserung fur Gebaude und Grundstucke ist nach DIN 1986 - Entwasserung der Flachen vorzusehen.

Die Einleitgenehmigungen sind bei der Thur. Landesanstalt fur Umwelt Sud/Suhl/ (Hohere Wasserbehorde) zu holen.

## 11. Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser soll ber die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung in der Dorfstrae erfolgen.

Um eine spatere Zuganglichkeit der Leitung zu garantieren, ist die Leitung im Planungsgebiet auf ffentlichen Flachen zu verlegen.

## **12. Elektroenergieversorgung**

Die Gemeinde Rippershausen wird über ein 20 kV-Netz vom VUW Meiningen versorgt.

Das Dorfgebiet kann über das vorhandenen Ortsnetz mitversorgt werden.

Im Bereich des Wohngebietes wurde eine Fläche für den Bau der Trafo-Station ausgewiesen.

Zu den einzelnen Abnehmern werden neben der Erschließungsstraße Kabel zusammen mit dem Anschluß der Straßenbeleuchtung verlegt.

Die Erschließung obliegt der SEAG Meiningen.

Nach Bestätigung der B-Planes ist ein Exemplar, mit Energiebedarfsmeldung sowie Termine für die Baufreiheit für Kabellegung (Bordsteine müssen Verlauf und Höhe der Gehwege erkennen lassen) an die SEAG, Postfach 247, 98605 Meiningen zu senden.

Seitens des Bauträgers im Dorfgebiet ist eine Energiebedarfsmeldung (siehe Formblatt, TÖB-Stellungnahmen) bei der SEAG einzureichen.

## **13. Gasversorgung**

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich keine Gasversorgungsanlagen. Eine Erschließung ist zur Zeit nicht vorgesehen.

## **14. Fernmeldeversorgung**

Die Fernmeldeversorgung erfolgt durch Telekom, Fernmeldeamt Erfurt. Entlang der Dorfstraße ist eine Fernsprechleitung vorhanden, diese ist für den weiteren Ausbau des Fernmeldenetzes zu nutzen.

Im Planbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Bauausführenden vorher vom Fernmeldebaubezirk 23, in Meiningen, Rohrer-Str. (Flugplatz) Telefon 79941, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

## 15. Mullabfuhr/Abfallwirtschaft

Die Abfuhr von Hausmull und Wertstoffen wird im Auftrag der Gemeinde von einem entsprechenden Unternehmen durchgefuhrt. Anfallender Hausmull ist auf jedem Grundstuck gesondert zu sammeln und entsprechend der Abfallentsorgungssatzung zu entsorgen. Des weiteren sind von den Burgern und der Gemeinde die Gebuhrensatzung, die Festlegung der Nachweispflicht uber das Entsorgungsgut, das Verursacherprinzip zu beachten.

Fur das Planungsgebiet liegen keine Hinweise auf altlastverdachtige bzw. auf mit umweltgefahrdenden Stoffen kontaminierte Flache vor. Sollten dennoch Erkenntnisse uber Altablagerungen gewonnen werden, sind diese gema §17 ThAbfAG der Landesanstalt fur Umwelt, Auenstelle Suhl, Referat Abfallwirtschaft mitzuteilen. Die Abfallentsorgung hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Fur den angefallenen Erdaushub und Bauschutt sowie deren Verwertung und Entsorgung sind die Bauherren zustandig.

## 16. Bodenordnung

Im Planungsgebiet ist die Gemeinde Eigentumer aller Grundstucke. Bei den noch in Privatbesitz befindlichen Grundstuck plant die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

## 17. Kostenschatzung

Uberschlagig ermittelte voraussichtliche Kosten fur die Erschlieung des Wohngebietes

### Innere Erschlieung

#### Abwasseranlage (Trennsystem)

- Regenwasserkanal (einschl. Schachte) NW 250-400	I = ca. 450 m	350 DM/lfm	157.500,- DM
- Abwasserkanal (Abwasserschachte) NW 300	I = ca. 350 m	450 DM/lfm	157.500,- DM
- Hausanschlultg. NW 150	I = ca. 110 m	250 DM/lfm	27.500,- DM



NW 250-400	l = ca. 450 m	350 DM/lfm	157.500,- DM
- Abwasserkanal (Abwasserschächte)			
NW 300	l = ca. 350 m	450 DM/lfm	157.500,- DM
- Hausanschlußltg.			
NW 150	l = ca. 110 m	250 DM/lfm	27.500,- DM

#### Straßen, Fußwege

- Betonpflaster, gepflastert			
A = 1 604 m <sup>2</sup>		120 DM/m <sup>2</sup>	192.480,- DM
- Fußweg, Betonpflaster			
A = 463 m <sup>2</sup>		55 DM/m <sup>2</sup>	25.465,- DM

#### Wasserversorgung

- Öffentliche Erschließung DN 100			
l = 280 m		450 DM/m	126.000,- DM
- Anschlußltg. mit Wasserzähler DN 80			
l = 110 m		600 DM/m	66.000,- DM

#### Straßenbeleuchtung

- l = 260 m		100 DM/m	26.000,- DM
-------------	--	----------	-------------

#### Grünplanung (öffentl. Flächen) - entspr. d. Kostenschätzung im GOP

pauschal	97.100,- DM
----------	-------------

#### Zusammenstellung

Summe Innere Erschließung	865.445,- DM
Planung u. Bauleitung	85.000,- DM
	-----
	<b>950.445,- DM</b>

---

Zusammenstellung

Summe uere Erschlieung	165.000,- DM
Planung und Bauleitung	17.000,- DM
	-----
	<b>182.000,- DM</b>

---

**GESAMTSUMME**

**1.132.445,- DM**

berschlagig ermittelte voraussichtliche Kosten fur die Erschlieung  
des Dorfgebietes

**Innere Erschlieung**

Abwasseranlage (Trennsystem)

- Regenwasserkanal NW 300 l = 160 m	350 DM/lfm	56.000,- DM
- Abwasserkanal NW 300 l = 250 m	450 DM/lfm	112.500,- DM
- Hausanschlultg. NW 150 l = 80 m	250 DM/lfm	20.000,- DM

Straen, Fuwege

- Betonpflaster A = 1 595 m <sup>2</sup>	120 DM/m <sup>2</sup>	71.400,- DM
---	-----------------------	-------------

Wasserversorgung

- ffentliche Erschlieung DN 80 l = 90 m	450 DM/m	40.500,- DM
- Anschlultg. mit Wasserzahler DN 80 l = 50m	600 DM/m	30.000,- DM



### 18. Sonstiges

- Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine Bodendenkmaler oder denkmalgeschutzte Gebaude.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, da beim Auftreten archaologischer Funde das Thuringische Landesamt fur archaologische Denkmalpflege in Weimar, Humboldtstrae 11 zu benachrichtigen ist.
- Nachbargemeinden sind durch die Planung direkt nicht betroffen.
- Nach Erstellen der Erschlieungsanlagen werden unter Berucksichtigung ihrer Satzung der Gemeinde Rippershausen, sowie entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches die Erschlieungskosten auf die Grundstucksflichen umgelegt.
- Fur die Loschwasserversorgung mu eine Entnahmemenge von mind. 48 m<sup>3</sup> pro Stunde fur die Dauer von 2 Stunden gewahrleistet sein. Die Entnahmestellen durfen nicht weiter als max. 300 m von den Gebauden entfernt sein.

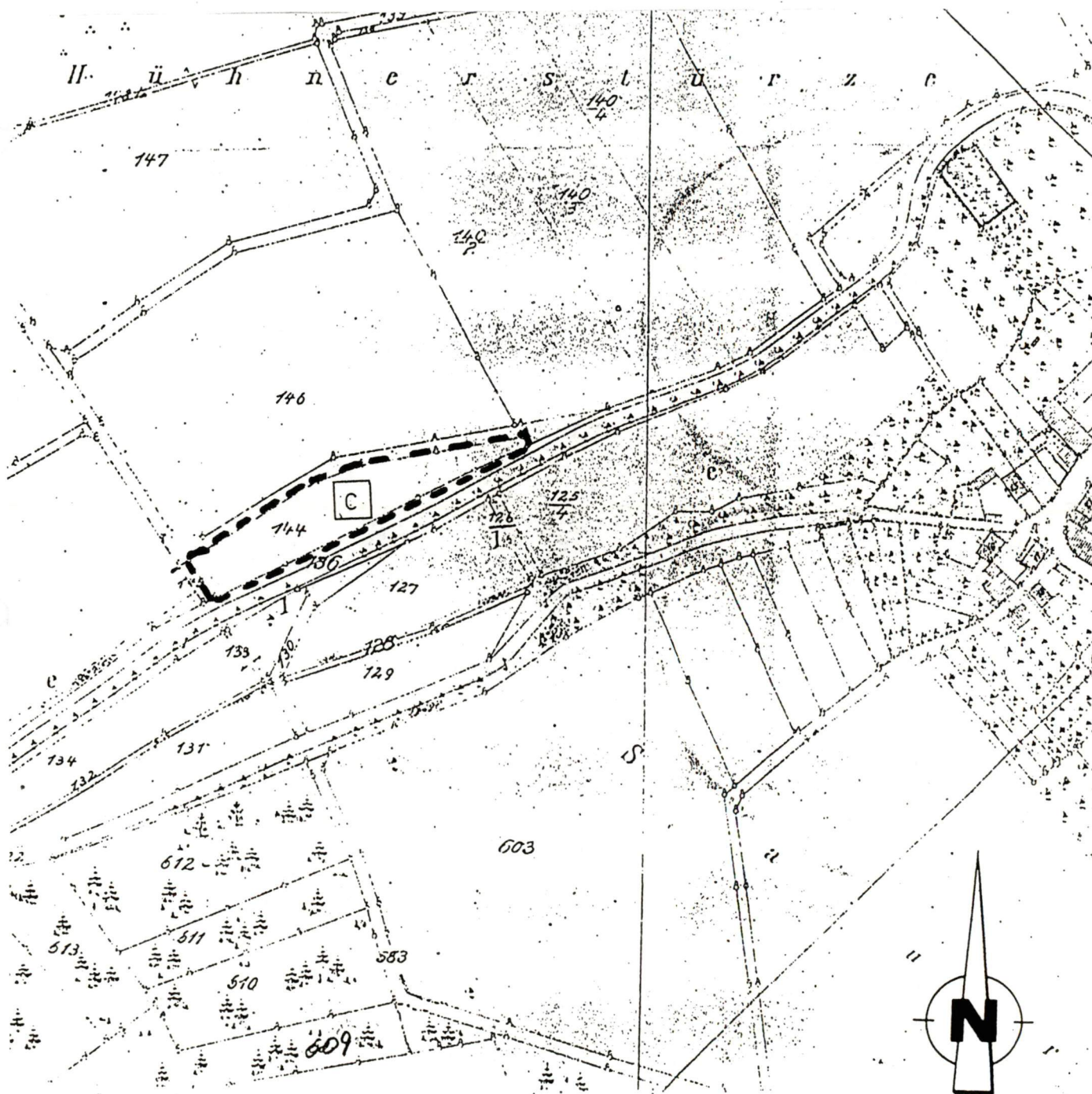
### 19. Zeichnungsgrundlagen

Grundlagen fur die Erstellung des Bebauungsplanes waren:

1. Abzeichnung der Flurkarte im Mastab 1 : 1250 vom Katasteramt Meiningen ausgefertigt am 16.05.1993, sowie Koordinaten infolge der Umringsvermessung vom Sommer 1993
2. Vermessungsplan des Baugebietes M 1 : 500, angefertigt im Juli 1993 von Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft
3. Flachennutzungsplan der Gemeinde Rippershausen, Planungsstand April 93

**ANLAGE 1 zur Begrundung des Bebauungsplanes "Am Sangerplatz"**

Gemarkung Rippershausen - Flurstuck 144 als Teil 2 des Bebauungsplanes  
M 1: 2500



**ANLAGE 2 zur Begrundung des Bebauungsplanes "Am Sangerplatz"**

Gemarkung Rippershausen - Flurstuck 427/4 als Teil 2 des Bebauungsplanes  
M 1: 2500

